

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren bei Märkten in der Stadt Nieheim

Aufgrund des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I. S. 425), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.1988 (BGBl. I. S. 1093), der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1996 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1996 und zur Änderung anderer Vorschriften vom 20. März 1996 (GV NW S. 124), der §§ 1, 2 u. 4 Kommunalabgabengesetz NW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW S. 561), des § 19 a Straßen- und Wegegesetz NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) und des § 5 Abs. 4 der Marktordnung der Stadt Nieheim vom hat der Rat der Stadt Nieheim in seiner Sitzung am 30. Mai 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Benutzung städtischer Grundflächen sowie für die Sondernutzung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Stadt Nieheim zu Wochenmärkten und Jahrmärkten wird von der Stadt Nieheim eine Gebühr erhoben.
- (2) Als Verkaufsstelle gilt der Raum, der zum Lagern, Feilbieten und Verkauf von Waren in Anspruch genommen wird.

§ 2

Marktgebühren für den Wochenmarkt

Für die Einrichtung einer Verkaufsstelle auf dem Wochenmarkt in der Kernstadt wird eine Marktgebühr erhoben.

Die Marktgebühr beträgt für jeden angefangenen Meter Verkaufsfront je Markttag 0,50 € mindestens jedoch 2,50 €

Die Marktgebühr wird am Markttag erhoben und ist sofort fällig und zu begleichen. Sie ist an den dafür beauftragten Bediensteten der Stadt Nieheim gegen Quittung zu zahlen. Außerdem werden die anfallenden Stromkosten pauschal je nach Verbrauch berechnet.

Die Kosten gemäß § 8 Abs. 1 letzter Satz der Marktordnung werden aufgrund der ermittelten Ausgaben in Rechnung gestellt.

Die Stadt Nieheim ist berechtigt, auch eine andere Zahlungsart zu wählen.

§ 3

Die in § 2 festgesetzten Gebühren enthalten die nach dem Umsatzsteuergesetz in dessen jeweils geltender Fassung zu erhebende Mehrwertsteuer.

§ 4

- (1) Macht der Benutzer von den ihm zugewiesenen Standplatz in den in § 2 genannten Fällen keinen oder nur zeit- oder teilweise Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Gebührenerstattung oder Gebührenermäßigung.
- (2) Das Benutzungsrecht kann nicht auf einen Dritten übertragen werden.
- (3) Der Benutzer kann die Gebührenforderung nicht mit einer Gegenforderung gegenüber der Stadt Nieheim aufrechnen.

§ 5

Bei Benutzung nach § 2 dieser Satzung kann zur Beseitigung von Schäden auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen von dem Benutzer eine Kautions in angemessener Höhe gefordert werden.

§ 6

Die Gebühren schuldet derjenige, der die in § 2 genannten Einrichtungen erstellen will oder in seinem Namen oder Auftrag in Anspruch nehmen läßt.

§ 7

Die Gebühren sind in der Regel jeweils vor der Eröffnung des Marktes (§ 2) an den Stadtdirektor - Ordnungsamt - oder bei der von dieser benannten Stelle zu entrichten. Die dafür ausgestellte Empfangsbescheinigung hat der Standinhaber während der Markt- bzw. Veranstaltungszeit dem Marktordner des Stadtdirektors - Ordnungsamt - auf Verlangen vorzuweisen.

Die Empfangsbescheinigung ist nicht übertragbar.

§ 8

Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S. 216) in der jeweils gültigen Fassung.

Verweigert ein Marktbeschicker die Zahlung der Gebühr, so kann er vom Platz verwiesen werden. Die Zahlungsverpflichtung bleibt in diesem Fall bestehen.

§ 9

Diese Satzung tritt am 22. August 1996 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nieheim, den 19. August 1996

Der Bürgermeister

- Wiechers -